Hessisches Kultusministerium



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden An alle Schulleiterinnen und Schulleiter und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

nachrichtlich:

Hessische Lehrkräfteakademie Staatliche Schulämter Kommunale Spitzenverbände

Wiesbaden, 1. Februar 2022

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

seit meinem Schreiben vom 6. Dezember 2021 sind einige Fragen zur Rechtslage aufgetreten, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus für Sie von Interesse sein könnte. Zudem ist am 17. Januar 2022 eine erneute Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in Kraft getreten, die für den Schulbereich nur punktuelle Änderungen mit sich bringt. Außerdem möchte ich Sie bei dieser Gelegenheit über den neuen Antigen-Selbsttest informieren, der den Schulen demnächst zur Verfügung stehen wird.

Folgendes hat sich durch die erwähnte Verordnungsänderung geändert:

- Der Mindestquarantänezeitraum bis zur Freitestung für Schülerinnen und Schüler, die mit infizierten Personen in einem Haushalt leben oder durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen identifiziert wurden, wurde von sieben auf fünf Tage verkürzt (§ 6 Abs. 9 CoSchuV).
- Eine Freitestung ist auch mittels kostenfreiem Bürgertest ermöglicht worden.
 Es ist kein PCR-Test erforderlich.
- Es wurde klargestellt, dass vollständig geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern das regelmäßige schulische Testangebot ebenfalls in seinem vollen Umfang zur Verfügung steht (§ 13 Abs. 3 CoSchuV). Dieses Angebot ist nicht auf einen Test pro Woche begrenzt.

Wir bitten unsere Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal, die kostenfreien Freitestmöglichkeiten zu nutzen, um den für unsere Schülerinnen und Schüler so wichtigen Präsenzunterricht sicherzustellen.



Da vermehrt Fragen hinsichtlich der aktuellen Regelungen zur Testheftnutzung von Schülerinnen und Schülern an uns herangetragen wurden, haben wir hierzu Schaubilder entwickelt, die im Anhang dieses Schreibens beigefügt sind. Geben Sie die Schaubilder gerne an Ihre Schülerinnen und Schüler weiter.

Von dem für Sie zuständigen Staatlichen Schulamt haben Sie kürzlich eine weitere Ausstattung mit Testheften erhalten. Sollten Sie darüber hinaus Bedarf an weiteren Lieferungen haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Staatliche Schulamt. Sie können den Schülerinnen und Schülern, die nun ein neues Testheft beginnen, weil das bisherige komplett ausgefüllt ist, empfehlen, zumindest in der ersten Zeit beide Testhefte bei außerschulischen Aktivitäten mit sich zu führen, um die regelmäßige Teilnahme an den schulischen Testungen nachweisen zu können.

Besonders hervorheben möchte ich, dass vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Eintrag im Testheft auch dann – allerdings nur am Tag der Testung – als Testnachweis im außerschulischen Bereich nutzen können, wenn sie nicht im vollen Umfang am schulischen Testangebot teilnehmen, und dass Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren weiterhin das Testheft auch als Ersatz für einen sonst erforderlichen Impf- oder Genesungsnachweis nutzen können.

Die Dauer des Genesenenstatus ist mit Wirkung vom 15. Januar 2022 von bisher sechs Monaten auf 90 Tage verkürzt worden. Diese Verkürzung betrifft auch in der Vergangenheit liegende Erkrankungen; der Genesenennachweis ist daher insbesondere bei länger zurückliegenden Erkrankungen auf seine weitere Gültigkeit hin zu überprüfen. Der Zeitraum beginnt nach wie vor mit der Testung, mit der die vorherige Infektion nachgewiesen worden ist

Seit dem 19. April 2021 werden die Schulen zur Erhöhung der Sicherheit beim Schulbetrieb mit Antigen-Selbsttests versorgt. Im zweiten Schulhalbjahr wird nunmehr ein neuer Test zum Einsatz kommen, der "COVID-19 Antigen Rapid Test Kit (Swab)" der Firma Safecare Biotech. Auch dieser wurde hinsichtlich seiner Wirksamkeit vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert und verfügt über eine CE-Zertifizierung. Er wird in einer Verpackungseinheit zur Verfügung gestellt, die fünf Tests enthält. Der Test ist nach den bisherigen Erfahrungen und vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen gut dazu geeignet, auch die Omikron-Variante zu erkennen. Obwohl die Unterschiede in der Testdurchführung nur geringfügig sind, bitte ich Sie, vor Verwendung sorgfältig die der Packung beiliegende Gebrauchsanleitung zu lesen. Wie bei den vorherigen Tests haben wir für Sie wieder eine vereinfachte Kurzanleitung erstellt, die wir diesem Schreiben beifügen und auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums eingestellt haben. Das den Schulen bekannte und eingespielte Bestellverfahren mithilfe der Bestellhilfe unseres Logistikunternehmens Praxispartner wird wie bisher erfolgen.

Bei Elternsprechtagen und Tagen der offenen Tür gilt weiterhin, dass sie an die allgemeinen Regeln gebunden sind, die für Veranstaltungen außerhalb des schulischen Alltagsbetriebs gelten. Angesichts der gegenwärtig beinahe überall über 350 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz bedeutet dies also regelmäßig, dass an ihnen – als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen – nur vollständig geimpfte oder genesene Personen, die zusätzlich einen Testnachweis vorlegen, sowie Personen mit Booster-Impfung teilnehmen können (siehe 2G+-Regelungen: https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/2g-plusregelnv 190122 v4.pdf).

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage verweise ich bzgl. der Notengebung in speziellen Fällen auf die geltenden Regelungen:

Notengebung in speziellen Fällen

Schülerinnen und Schülern, die (sich aus gesundheitlichen Gründen nicht testen lassen können oder die) nach Abmeldung vom Präsenzunterricht ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen, kann nun durch die Schule gestattet werden, unter Aufsicht an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule teilzunehmen. Hierbei geht es vorrangig um die Leistungsnachweise, die zur sachgerechten Leistungsbeurteilung erforderlich sind. Es ist also nicht notwendig, dass jeder Leistungsnachweis von dieser Schülergruppe in Präsenz erbracht wird. Die Durchführung alternativer Formate der Leistungsfeststellung bleibt weiterhin möglich; hierzu verweise ich auf den allgemeinen Hinweis zu allen Planungsszenarien Nr. 6 im Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022.

Zudem weise ich darauf hin, dass an **Schulen für Kranke** (nach § 20a Abs. 1 IfSG) ab dem 15. März 2022 Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal genesen oder vollständig geimpft sein müssen, wenn sie in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen oder Tageskliniken tätig sind, es sei denn, sie können auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden. Um den Einsatz geimpfter oder genesener Lehrkräfte in diesen sensiblen Bereichen sicherzustellen, sind Personallenkungsmaßnahmen zu prüfen. Von dieser Regelung unberührt sind Personen, die an Schulen, Abteilungen oder Klassen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung tätig sind, wenn sie nicht auch in den dort eingerichteten Wohnheimen oder Internaten arbeiten.

Ich bitte um Beachtung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Tobias Petry

Leiter Zentralabteilung